

Aktuelle Reformen im Betreuungsrecht

BGT Mitte
Kassel, 13. Juli 2017

© Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp

Verwendung und Weitergabe nur mit Genehmigung des Autors

Überblick

- Zwangsbehandlung
- Ehegattenvertretung /
Lebenspartnervvertretung
- Betreuervergütung

Zwangs- behandlung

- Hintergrund: Neuregelung der Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht 2013
 - Voraussetzung: freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB
 - Weitere Voraussetzungen in § 1906 III BGB und in §§ 1901, 1901a, 1901b BGB
 - Genehmigung, § 1906 Abs. 3a BGB
 - Verfahrenspfleger + externer Sachverständiger, §§ 312, 321, 329, 331 FamFG

Zwangs- behandlung

- Entscheidung des BVerfG 26.7.2016
 - Wer sich nicht fortbewegen kann, kann nicht nach § 1906 I Nr. 2 BGB untergebracht werden
 - Zwangsbehandlung nach § 1906 III BGB setzt Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB voraus
 - Immobiler Patienten können nicht behandelt werden, auch wenn Voraussetzungen der Zwangsbehandlung im Übrigen erfüllt

Zwangs- behandlung

- (Entscheidung des BVerfG 26.7.2016)
 - Verletzung der Schutzpflicht des Staates für Menschen, die keine eigene, freie Entscheidung für/gegen ihre Behandlung treffen können und sich dadurch selbst erheblich gefährden
 - Koppelung von Zwangsbehandlung und freiheitsentziehender Unterbringung in § 1906 III BGB verfassungswidrig

Zwangs- behandlung

- Neuregelung in § 1906a BGB und Herausnahme aus § 1906 BGB
- keine Absenkung der Schwelle für eine Zwangsbehandlung
- Änderungen:
 - keine Koppelung der Zwangsbehandlung an Unterbringung nach § 1906 I BGB
 - Zwangsbehandlung nur im Rahmen einer stationären Behandlung in einem dafür qualifizierten Krankenhaus, § 1906a I 1 Nr. 7 BGB

Zwangs- behandlung

- Patient ist bereits zur stationären Behandlung in einem qualifizierten Krankenhaus → § 1906a BGB
- Patient ist zu Hause/im Heim etc. und lehnt es ab, ins KH zu gehen: Patientenvertreter bringt Patient gegen dessen Willen ins KH
 - Genehmigung als Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB
 - falls er sich nicht fortbewegen kann: Genehmigung nach § 1906a IV, 1906 I Nr. 2 BGB (neu)

Zwangs- behandlung

- Arzt muss Patient immer informieren und versuchen, freiwillige Behandlung zu erreichen (§ 630c Abs. 2 S. 1 BGB)
- auch wenn Patient nicht einwilligungsfähig ist!
- wenn Patient bewusstlos ist, entscheidet Patientenvertreter nach §§ 1901, 1901a, 1901b BGB
- wenn Patient Behandlung bewusst (= natürlicher Wille) ablehnt
-> Zwangsbehandlung

Zwangs- behandlung

Voraussetzungen nach § 1906a BGB

- Patient ist nicht einwilligungsfähig und lehnt Behandlung bewusst ab
- Versuch von Arzt und Betreuer, freiwillige Zustimmung zu erreichen
- Behandlung auch mit Zwang medizinisch indiziert und notwendig
- Zwangsbehandlung für Patient zumutbar und angemessen

Zwangs- behandlung

- Insbesondere: Zustimmung nur, wenn Patientenwille **für** (Zwangs-) Behandlung, §§ 1906a I Nr. 3, 1901a und 1901b BGB
 - früher erklärter Wille des Betroffenen, z.B. Behandlungsvereinbarung, Patientenverfügung, Behandlungswunsch
 - mutmaßlicher Wille: Wie hätte er entschieden, wenn er jetzt ohne Krankheitseinfluss entscheiden könnte?
 - Feststellung nach § 1901b BGB

Zwangs- behandlung

- immer Genehmigung des Gerichts, keine Ausnahmen für Eilfälle!
- Verfahrenspfleger immer erforderlich!
- Sachverständiger
 - unabhängig (nicht behandelnder Arzt) und psychiatrisch qualifiziert
 - bei Verlängerung > 12 Wochen: neuer externer Sachverständiger
 - Abweichung nur aus zwingenden Gründen + Begründung

Zwangs- behandlung

- Genehmigungsmaßstab:
§ 1906a BGB +
§§ 1901, 1901a und 1901b BGB
- Genehmigungsbeschluss:
Bezeichnung der Zwangsmaßnahme
+ max. Dauer
nicht: Angabe von Medikament und
Dosierung -> Begründung

Weitere Neuregelungen

- § 1901a IV BGB
 - Betreuer soll den Betreuten auf Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und bei Errichtung unterstützen
 - auch der Bevollmächtigte?
- § 1906 IV BGB
 - freiheitsentziehende Maßnahme i.S.d. § 1906 IV BGB ist auch genehmigungspflichtig, wenn Betroffener untergebracht ist (so bisher schon die Rechtsprechung)

Ehegatten- vertretung

- Gesetzentwurf Bundesrat (11/2016):
gesetzliche Vermutung, dass Ehegatte /
Lebenspartner bevollmächtigt ist für
 - ärztliche Eingriffe
 - Verträge über / Ansprüche wegen
Behandlung, Pflege, Betreuung, Reha
 - Post

Ehegatten- vertretung und Betreuer- vergütung

- Änderung im Bundestag (2-3/2017)
 - Notfallvertretung durch Ehegatte / Lebenspartner
 - nur für ärztliche Eingriffe
 - **neu eingefügt in Entwurf:** Erhöhung der Betreuervergütung um 15%
- Bundesrat (7.7.2017)
 - keine Entscheidung, sondern Vertagung

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp
Universität Göttingen
stellvertretender
Vorsitzender des BGT e.V.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!